

Art. 26 Aufgaben des Kreisausschusses

¹Der Kreisausschuß ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuß. ²Er bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten. ³In der Geschäftsordnung (Art. 40) kann bestimmt werden, dass der Kreistag Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Kreisausschuss behandeln kann.